



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Eisenbahn-Hochleistungs-  
strecken (Hochleistungs-  
streckengesetz)

Wien, am 19. September 1988  
Schneider/Fr  
Klappe 2237  
760/837/88

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Z'	61 GE 9 88
Datum:	19. SEP. 1988
Verteilt:	20. 9. 88 Je

*Dr. Klausgruber*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 29. Juli 1988, Zahl 210.779/6-II/2-1988, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Walter Kettner*

(Walter Kettner)



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Eisenbahn-Hochleistungs-  
strecken (Hochleistungs-  
streckengesetz)

Wien, am 16. September 1988  
Schneider/Fr  
Klappe 2237  
760/837/88

An das  
Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 29. Juli 1988, Zahl 210.779/6-II/2-1988,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Eisenbahn-  
Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) beehrt  
sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen.

## I. Grundsätzliches

Einleitend wird bemerkt, daß die gegenständliche Stellung-  
nahme unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der Ge-  
meinden bzw. deren Bürger thematisch eingegrenzt ist.

Es fällt auf, daß der Entwurf dem Grunde nach dem Bundes-  
straßengesetz nachgebildet ist, jedoch hinsichtlich jener  
Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes (BStG), die die  
Bürgerbeteiligung betreffen, hinter jenem Gesetz zurück-  
bleibt.

## II. Zu § 3 des Entwurfes

Aus dem letzten Satz des § 3 Abs. 1 ergibt sich, daß das An-  
hörungsrecht der Gemeinden erst bei einer Trassenänderung  
von mehr als 100 m gegenüber der bisherigen Trassenführung

- 2 -

vorgesehen ist. Aus Gründen des Schutzes von Anrainern gegenüber Lärmbelästigungen bzw. anderen Umwelteinflüssen erachtet es der Österreichische Städtebund für erforderlich, das Anhörungsrecht der Gemeinden nicht wie vorgesehen, nur bei Trassenverlegungen einzuräumen, sondern bei jeglichen Umgestaltungsmaßnahmen. Die vorgesehene Lösung mag in schwach besiedelten ländlichen Gebieten relativ unproblematisch sein; im städtischen Ballungsgebiet, in welchem die Bahnen im dicht verbauten Gebiet verlaufen, ist jede Trassenänderung bzw. Umgestaltung von großer Tragweite, weshalb auch hier sämtliche "Ausbaumaßnahmen" dem im Gesetzesentwurf nur für "Neutrassierungen" vorgesehenen Verfahren unterworfen werden sollten.

### III. Zu § 4 des Entwurfes

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes sieht zwar vor, daß die Gemeinden den Projektentwurf nach Einlangen durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen haben, geht jedoch nicht soweit wie das bereits zit. BstG, welches normiert, daß während der sechswöchigen Frist des Aufliegens der Planunterlagen in den Gemeinden jedermann schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen kann, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht, und die berührten Gemeinden die Äußerungen dann gesammelt dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu übermitteln haben (§ 4 Abs. 5 BStG). Diese Divergenz erscheint sachlich nicht begründbar (in beiden Fällen werden nachfolgend Trassen-Verordnungen erlassen).

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes sollte daher im Interesse der Beibehaltung des Standards an Bürgerbeteiligung im Sinne des zit. § 4 Abs. 5 Bundesstraßengesetz ergänzt werden.

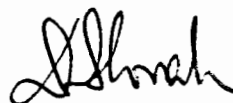
Die Berücksichtigung der umweltspezifischen Gesichtspunkte in § 4 Abs. 3 des Entwurfes ist durchaus zu begrüßen, wenngleich Hochleistungsstrecken sicherlich zu jenen Anlagen gehören, für die das seit längerer Zeit in Diskussion stehende

Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren die adäquateste Form bildete, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt umfassend zu klären bzw. rechtzeitig zu bewältigen (zum jüngsten Diskussionsstand s. Schäffer-Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung - normative Gestaltung in den europäischen Gemeinschaften und in Österreich, Wien 1988). Es ist vor allem auf die in letzter Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen beim Bau von Hochleistungsstrecken hinzuweisen, die aufzeigen, daß in diesem Zusammenhang erhebliche Eingriffe in die Natur geschehen müssen. Gemäß § 4 Abs. 3 des Entwurfes ist, wenn Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind, in dem Projektenentwurf auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit derartige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden; zu diesem Thema sollen auch die Gemeinden angehört und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden. Der Projektentwurf würde zwar die Grundlage für die Erlassung der Trassenverordnung bilden, die eigentliche Errichtung der Hochleistungsstreckentrasse erfolgt aber aufgrund einer Baugenehmigung nach dem Eisenbahngesetz (EisbG) 1957. Die Verknüpfung der Abs. 2 bis Abs. 5, insbesondere des Abs. 3 des Entwurfes mit dieser Baugenehmigung nach dem EisbG erscheint jedoch völlig unzureichend. Im EisbG ist nämlich nicht vorgesehen, daß Vorkehrungen, die Auswirkungen des Baus und des Betriebs von Eisenbahnstrecken und künftig auch von Hochleistungsstrecken auf die Umwelt möglichst gering halten sollten, im Wege der Beifügung von Auflagen oder Bedingungen zur Baugenehmigung sichergestellt werden können. Entsprechende Absichtserklärungen im Projektentwurf (siehe oben) könnten daher seitens der Eisenbahnbehörde nicht zum Gegenstand diesbezüglicher Inpflichtnahme des Bauträgers gemacht werden; nach herrschender Lehre und Rechtsprechung bedürfen nämlich Nebenbestimmungen zu gebundenen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

- 4 -

Dementsprechend wird vorgeschlagen, zum Zwecke der Verknüpfung der Gesichtspunkte des Umwelt- und Landschaftschutzes, wie sie in den Abs. 3 und 5 des § 4 des Entwurfes angesprochen sind, zugleich mit der Beschlußfassung über diesen Entwurf eine Ergänzung des EisbG 1957 zu beschließen, mit der die Ermächtigung der Eisenbahnbehörden zur Erteilung entsprechender Auflagen und Bedingungen im Zuge der Baugenehmigung in das EisbG 1957 (etwa in den § 35 Abs. 4) aufgenommen wird.

Im übrigen werden gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf unter dem eingangs erwähnten Gesichtspunkt keine weiteren Bedenken geltend gemacht.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat